

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT

Nr. 4 — 16. Jahrgang

Erlangen, 22. Januar 1987

Verordnung

über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erläßt aufgrund der Art. 1, 2, 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-6-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 136), folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 12. 1. 1987, Nr. 820—8623 — g genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzzweck

Die in § 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsräume im Bereich der Stadt Herzogenaurach werden als Landschaftsschutzgebiete geschützt.

Die Inschutznahme bezweckt

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,
- die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren oder
- ihren besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die geschützten Landschaftsräume werden wie folgt beschrieben:

- Waldflächen
Tonwald, Birkenbühl, Hammerbacher Wald, Hohholz, Steinbacher Wald, Burgwald
- Täler
Welkenbachtal, Bimbachtal, Aurachtal, Schleifmühlbachtal, Litzelsbachtal, Weiherbachtal, Dambachtal sowie der Talraum südlich von Niederndorf, am Viehtriebberg, am Kuhwasen und am Kohlweiher
- sonstige Gebiete
Weiherketten nördlich und nordöstlich von Hammerbach, Weiherkette nordwestlich von Welkenbach, Weihergebiet zwischen Birkenbühl und Beutelsdorf, Weihergebiet und Wald zwischen Haundorf und Beutelsdorf, Weihergebiet südlich des Tonwaldes, Weihergebiet nordöstlich von Niederndorf, Gebiet östlich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Hasengarten II“.

(2) Die Grenzen der geschützten Landschaftsräume ergeben sich aus den Schutzgebietskarten, M = 1:22000 (Anlage) und M = 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000. Sie wird beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt sowie bei der Stadt Herzogenaurach archivmäßig verwahrt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Verbote

(1) In den in § 2 genannten Landschaftsschutzgebieten ist es verboten, Handlungen und Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind,

INHALT

Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach	9
Bekanntmachung der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch	10
Stellenangebote des Landkreises Erlangen-Höchstadt	11
Bekanntmachung der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch	11
Tagesskifahrten des Kreisjugendrings	11
Zuchtschweinemarkt in Neustadt/Aisch	11
13. Sitzung des Krankenhausausschusses	11

den Naturhaushalt zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten, den Naturgenuß oder den Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist es verboten

- mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten (z.B. im Rahmen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei oder bei Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Energieversorgungsanlagen, Einrichtungen der Bundespost und Bundesbahn sowie an Verkehrswegen) notwendig ist,
- außerhalb hierfür zugelassener Plätze Wohnwagen aufzustellen, zu zelten oder Feuer anzumachen,
- die Ruhe in der Natur durch Lärm oder durch Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen oder auf andere Weise zu stören,
- Wiesen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Hänge oder ungenutztes Gelände abzubrennen,
- Hecken, Feldgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, zu beseitigen oder zu beschädigen, es sei denn, notwendige Pflegemaßnahmen machen es erforderlich,
- das Gelände zu verunreinigen.

§ 4

Erlaubnispflicht

- Der Erlaubnis des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt bedarf
 - die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung aller baulichen Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind,
 - die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Freileitungen und Anlagen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen, Anlagen für die Wasserversorgung und Entwässerung sowie Anlagen der Bundesbahn,
 - das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 85 Abs. 1 Bayer. Bauordnung,
 - das Anlegen und die Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gräben,
 - das Anlegen, die Änderung und die Nutzungsänderung von Stell- oder Parkplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, Sport-, Spiel- oder Badeplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
 - die Errichtung und Änderung von Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind,

7. die Anbringung von Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 8. wesentliche Änderungen in der Bepflanzung, insbesondere Rodungen, Beseitigungen von Baumgruppen, Hecken und Aufforstungen,
 9. das Beseitigen von Findlingen, Felsblöcken, Tümpeln oder Teichen.
 10. die Veränderung der Gewässer, der Ufer, des Grundwasserstandes oder des Zu- und Abflusses des Wassers,
 11. die Zerstörung, Beschädigung, nachhaltige Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von Mager- und Tockenstandorten sowie von nachstehenden Naß- und Feuchtflächen:
 - Verlandungsbereiche von Gewässern mit Röhricht und Großseggenrieden,
 - Kleinseggen Sümpfe und Großseggenriede außerhalb von Verlandungsbereichen,
 - Flächen mit Schlenkenvegetation,
 - seggen- und binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen,
 - Hochstaudenfluren,
 - Pfeifengrasstreuwiesen;
- Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG bleibt unberührt.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder wenn durch Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Die Entscheidung über die Erlaubnis wird durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung ersetzt; diese Entscheidung wird im Einvernehmen mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt getroffen; Art. 6 d Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Keiner Erlaubnis nach § 4 bedürfen
 - a) die ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich dem Umbrechen von Wiesen zu Ackerland, soweit es sich nicht um Flächen im Sinne des Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG und Art. 62 des Bayer. Wassergesetzes handelt sowie die Errichtung und Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen,
 - b) Maßnahmen der Flurbereinigung aufgrund der festgestellten Wege- und Gewässerpläne,
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - d) die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen, von Einrichtungen der Bundesbahn, von bestehenden öffentlichen Verkehrswegen sowie die Unterhaltung von Gewässern, soweit die Unterhaltung in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erfolgt.
- (2) Bei Zweifeln über den Umfang der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung sind die jeweiligen Fachbehörden zu hören.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung können gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls Befreiungen erfordern oder
 - b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder

c) die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, soweit sie nicht durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt wird. Diese nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und das Landratsamt Erlangen-Höchstadt sein Einvernehmen erklärt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze fährt oder parkt, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten notwendig ist,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b außerhalb hierfür zugelassener Plätze Wohnwagen aufstellt, zeltet oder Feuer anmacht,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c die Ruhe in der Natur durch Lärm oder durch die Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten, Modellflugzeugen oder auf andere Weise stört,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d Wiesen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Hänge oder ungenutztes Gelände abbrennt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. e Hecken, Feldgehölze, Windschutzpflanzungen und Pflanzungen, die der Landschaftspflege dienen, beseitigt oder beschädigt, es sei denn, notwendige Pflegemaßnahmen machen es erforderlich,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. f das Gelände verunreinigt,
7. Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 10 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von geplanten Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Stadt Herzogenaurach vom 20. 1. 1984 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 26. 1. 1984 Nr. 4) außer Kraft.

Höchstadt/Aisch, den 17. Dezember 1986

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt/Aisch
gez. Krug, Landrat

Bekanntmachung

Die nachstehenden von der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch ausgestellten Sparkassenbücher wurden als verloren gemeldet:

Nr. 431703669
431724129
434041661
434450466.

Der Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher wird hiermit auf Antrag des Einlegers aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher ab 13. Januar 1987 binnen 3 Monaten, das ist bis 13. April 1987, bei der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch, Marktplatz 1, geltend zu machen. Nach Ablauf der 3monatigen Aufgebotsfrist verlieren die Sparkassenbücher ihre Gültigkeit.

Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch



LANDSCHAFTSSCHUTZKARTE STADT HERZOGENAURACH

Maßstab 1:22 000 vom 30.04.1986

Diese Karte ist Bestandteil der Landschaftsschutzverordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom

LEGENDE:

- Stadtgrenze
- Landschaftsschutzgebiet

Die Karte wird bei der Stadt Herzogenaurach-Stadtplanungsamt archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Erlangen-Höchstadt, den Ansbach, den

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT

REGIERUNG
VON MITTELFRANKEN

Geu u. Foto: Unterriedenbach
Kartographie: Unterriedenbach



Der Landkreis Erlangen-Höchstadt

sucht für das Landratsamt in Erlangen und die Dienststelle in Höchstadt a. d. Aisch zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Beamtinnen/Beamte

des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes — Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung — (A 5/6 BBesO).

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

— Personalamt —
Marktplatz 6

8520 Erlangen

Telefon (09131) 803 221 (Herr Ettinger).

Bekanntmachung

Das nachstehende von der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch ausgestellte Sparkassenbuch wurde als verloren gemeldet:

Nr. 432 404 697.

Der Inhaber des vorstehend aufgeführten Sparkassenbuches wird hiermit auf Antrag des Einlegers aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches ab 12. Januar 1987 binnen 3 Monaten, das ist bis 12. April 1987, bei der Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch, Marktplatz 1, geltend zu machen. Nach Ablauf der 3monatigen Aufgebotsfrist verliert das Sparkassenbuch seine Gültigkeit.

Kreissparkasse Höchstadt a. d. Aisch

Tagesskifahrten des Kreisjugendrings

Der Kreisjugendring bietet in den kommenden Wochen folgende Tagesskifahrten an:

Termine, Orte:

Samstag, 31. 1. 1987, Alpbach/Tirol

Samstag, 14. 2. 1987, Hopfgarten/Tirol

Samstag, 28. 2. 1987, Alpbach/Tirol

Montag, 2. 3. 1987, Rosenmontag, Winkelmoosalm b. Reith i. Winkel

Abfahrt, Rückkehr:

Die Busse fahren jeweils um 5.00 Uhr früh am Busparkplatz West in Erlangen (gegenüber dem Parkhaus) ab und kommen dort gegen 21.00 Uhr wieder an.

Teilnehmer:

Vorrangig skifahrene Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre sowie begleitende Erwachsene.

Preise:

Alpbach:	bis 15 Jahre	34,— DM
	16 — 19 Jahre	37,— DM
	ab 20 Jahre	40,— DM
Hopfgarten:	bis 15 Jahre	32,— DM
	ab 16 Jahre	42,— DM
Winkelmoosalm:	bis 14 Jahre	35,— DM
	ab 15 Jahre	42,— DM

Im Preis sind Hin- und Rückfahrt ab und bis Erlangen sowie der Tagesskipaß im betreffenden Skigebiet enthalten.

Der Betrag wird im Bus eingesammelt.

Sonstiges:

Jeder Teilnehmer fährt **eigenverantwortlich** Ski; es erfolgt **keine Betreuung durch den KJR**. Jeder Bus wird allerdings von zwei KJR-Mitarbeitern geleitet, die bei Fragen oder im Notfall selbstverständlich zur Verfügung stehen.

Jeder Teilnehmer sorgt selbst für Verpflegung und Getränke.

Anmeldung:

Ab sofort nimmt die Geschäftsstelle des KJR im Landratsamt, Marktplatz 6, 8520 Erlangen, Tel.: 09131/803267, schriftliche oder telefonische Anmeldungen an.

Die Anmeldung ist nach Eingang beim KJR verbindlich! Bei Nichterscheinen des Teilnehmers ist der Fahrpreis zu bezahlen!

Wichtig:

Bei zu geringer Teilnehmerzahl oder schlechten Schneeverhältnissen kann die Fahrt kurzfristig abgesagt werden. Alle Teilnehmer sollten sich deshalb bis spätestens Freitag, 12.00 Uhr, vor dem Termin telefonisch nochmals beim KJR erkundigen.

Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt

Zuchtschweinemarkt in Neustadt/Aisch

Der Verband mittelfränkischer Schweinezüchter e.V. veranstaltet am Samstag, dem 31. Januar 1987, eine Zuchtschweineversteigerung mit einem Auftrieb von 25 Ebern und 40 trächtigen Jungsauen der Deutschen Landrasse. Die aufgetriebenen Tiere stammen aus Beständen, die das Gesundheitszeugnis des Schweinegesundheitsdienstes besitzen und bei denen keine erkennbaren Anzeichen von ansteckendem Husten und Schnüffelkrankheit festgestellt wurden.

Die Bewertung der Tiere beginnt um 8.30 Uhr, die Versteigerung um 9.30 Uhr. Allen Interessenten von Ebern und Sauen des nordwestlichen Teiles von Mittelfranken ist damit eine günstige Einkaufsmöglichkeit gegeben.

Neben der Transportversicherung für alle Tiere ist für trüchtige Jungsauen zusätzlich eine Abferkelversicherung abgeschlossen!

Verband mittelfränkischer Schweinezüchter e.V.

13. Sitzung des Krankenhausausschusses

Die nächste Sitzung des Krankenhausausschusses findet am

Mittwoch, 28. Januar 1987, nachmittags 14.00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landratsamtes in Höchstadt a. d. Aisch

statt.

Tagessordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Erlaß einer neuen Hausordnung für das Kreiskrankenhaus Höchstadt a. d. Aisch
2. Neufassung der Pflegesätze für das Kreiskrankenhaus Höchstadt a. d. Aisch ab 1. Januar 1987.
3. Information über den Stand der Bedarfsfeststellung zur Aufnahme in ein Jahreskrankenhausbauprogramm für eine Generalisierung des Kreiskrankenhauses Höchstadt a. d. Aisch.
4. Zwischenbericht zum Themenkreis „Klimatisierung verschiedener Funktionsräume des Kreiskrankenhauses“.
5. Information über eine dringliche Anordnung des Landrats zur Überdachung für Krankentransportfahrzeuge vor der Aufzugsanlage.
6. Information über die im Kreiskrankenhaus durchgeführten Brandschutzmaßnahmen und Frage des Einbaues elektronischer Türöffner für die Brandschutztüren.

II. Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Erlangen, den 19. Januar 1987

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

EAPI.014

Verantwortlich für den Inhalt: Georg Süß, Erlangen

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag

Bezugspreis:

Vierteljährlich DM 7.00 (einschließlich Zustellgebühren) — der Einzelpreis beträgt DM 0.25 zuzüglich Postgebühren

Druck: Druckerei Höfer & Limmert, Inh. M. Mayer, Wasserturmstraße 8, 8520 Erlangen, Telefon 24059

Herausgeber: Landratsamt Erlangen-Höchstadt

